

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen





Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.











	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)		
Direkter Vorsatz 2. Grades		
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		



	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		



	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades (Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz (Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		



Sicheres Wissen

Art. 128^{bis} – Falscher Alarm

Wer wider besseres Wissen grundlos ... Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Sicheres Wissen

Art. 221 – Brandstiftung «Bringt der Täter wissentlich Menschen in Gefahr»



«Feuerteufel» von Riehen



	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		





Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Fussballspiel im Schlosshof







Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Fussballspiel im Schlosshof





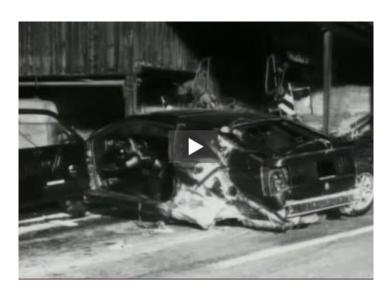
Strafbare eventualvorsätzliche Sachbeschädigung

Straflose fahrlässige Sachbeschädigung



Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Wer kurz vor einem
Dorfeingang mit einem
Tempo von 120-140 km/h
zu einem Überholmanöver
ansetzt ... kann gar nicht
anders, als den Deliktserfolg ernstlich in
Rechnung zu stellen.



BGE 130 IV 58 - Gelfingen



Eventualvorsatz

«Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen.»



BGE 130 IV 58





Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.



	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		





Bewusste Fahrlässigkeit

«Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter wissen um die Möglichkeit des Erfolgseintritts ... Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide ... überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment, Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten... werde.»



BGE 133 IV 9 E. 4.1



Bewusste Fahrlässigkeit

Der Bergführer weiss, dass ab einem Neigungswinkel von über 30 Grad Lawinengefahr besteht. Wenn er die Gruppe dennoch durch den Hang führt in der Hoffnung, dass nichts passieren werde, handelt er bewusst fahrlässig.





	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		



Unbewusste Fahrlässigkeit

- 21. Juli 2015 Campingplatz
 La Piodella in Muzzano bei
 Lugano
- 6-jähriges Mädchen während 3.5 Stunden bei 33 Grad Aussentemperatur im Auto zurückgelassen.





Unbewusste Fahrlässigkeit

Wenn der Mutter nicht bewusst war, dass bei 33 Grad bereits nach 30 Minuten Lebensgefahr besteht, hat sie insoweit unbewusst fahrlässig gehandelt.

Hitze-Entwicklung im geschlossenen Auto: Kinder & Hunde bei Hitze nie im Auto lassen!

Außen- temperatur	5 Minuten	Innentempe 10 Minuten	eratur nach 30 Minuten	60 Minuten
20°	24°	27°	36°	46°
22°	26°	29°	38°	48°
24°	28°	31°	40°	50°
26°	30°	33°	42°	52°
28°	32°	35°	44°	54°
30°	34°	37°	46°	56°
32°	36°	39°	48°	58°
34°	38°	41°	50°	60°
36°	40°	43°	52°	62°
38°	42°	45°	54°	64°
40°	44°	47°	56°	68°

So schnell werden die Temperaturen lebensgefährlich: Temperaturen in einem grauen PKW nach 5 bis 60 Minuten in der Sonne (orange: Lebensgefahr).

© Quelle und vollständiger Artikel: http://www.liliput-lounge.de/hitzefalle



	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt



	Wissen	Wollen	
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt	
Direkter Vorsatz 2. Grades	Planverwirklichung Entscheid gegen Rechtsgut		
Eventualvorsatz	Fur moglich halten	In Kaut nehmen	
Bewusste Fahrlässigkeit	Leichtsinn		
Unbewusste Fahrlässigkeit	Pflichtwidrige	Unachtsamkeit	

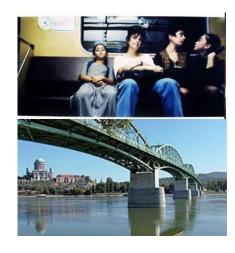


Zusammenfassung: Wissen

Wissen

- 1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
- 2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
- 3. Unrecht

- 1. Direkter Vorsatz
- 2. Eventualvorsatz
- 3. Absicht/Motiv/Gesinnung







Zusammenfassung: Wollen

Wissen

- Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
- 2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
- 3. Unrecht

- 1. Direkter Vorsatz
- Eventualvorsatz
- 3. Absicht/Motiv/Gesinnung





Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Rechtfertigung



Tatbestand		
Rechtswidrigkeit		
Schuld		



Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?	
Rechtswidrigkeit		
Schuld		



Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?	
Rechtswidrigkeit	 Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt? 	
Schuld		



Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?	
Rechtswidrigkeit	 Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt? 	
Schuld	 Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden? 	



Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	 Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt? 	
Schuld	 Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden? 	Schuld «Urteil über Täter»



Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?	_ Unrechts- feststellung
Rechtswidrigkeit	 Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt? 	Unrechts- ausschluss
Schuld	 Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden? 	



Tatbestand	- Erfolgsunwert	- Handlungsunwert	_ Unrechts- feststellung
Rechtswidrigkeit	- Erfolgswert	- Handlungswert	Unrechts-
Schuld			



Tatbestand		
Rechtswidrigkeit	SchutzprinzipPrinzip überwiegenden InteressesAutonomieprinzip	Unrechts- ausschluss
Schuld		



Rechtfertigungsgründe

Strafgesetzliche

- Notstand (Art. 17)
- Notwehr (Art. 15)

Ausserstrafgesetzliche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)

- ...

Über-/Aussergesetzliche

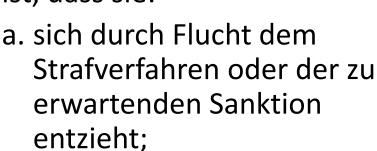
- Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision





Art. 221 StPO - Untersuchungshaft

1 Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:



b. Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt...





Rechtfertigungsgründe

Art. 700 ZGB

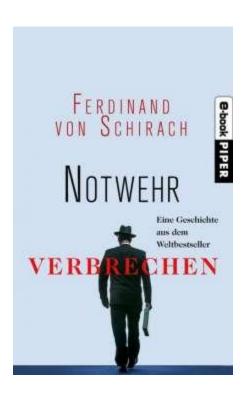
Geraten Bienenschwärme auf fremden Boden, so hat der Grundeigentümer dem Berechtigten deren Aufsuchung zu gestatten.





Rechtfertigungsgründe

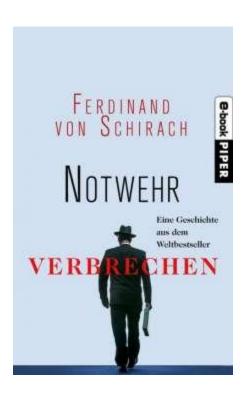
- Notstand
- 2. Wahrung berechtigter Interessen
- 3. Pflichtenkollision
- 4. Notwehr
- 5. Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung
- 7. Weitere Rechtfertigungsgründe
- 8. Irrtum





Rechtfertigungsgründe

- 1. Notstand
- 2. Wahrung berechtigter Interessen
- 3. Pflichtenkollision
- 4. Notwehr
- 5. Einwilligung
- 6. Mutmassliche Einwilligung
- 7. Weitere Rechtfertigungsgründe
- 8. Irrtum





Art. 17 - Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.





Art. 17 - Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt Art. 18 - Entschuldbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für ... hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**



Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	 Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt? 	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 – Rechtfertigender Notstand
Schuld	 Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden? 	War dem Täter nicht zuzumuten , das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft	Art. 18 Abs. 2 - Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 - Strafmilderung bei Notstand



Struktur des Notstands

In einer Notstandssituation sind mindestens zwei Güter so miteinander verknüpft, dass das eine nur auf Kosten des anderen gerettet werden kann.



Bedrohtes Gut
(Menschenleben) kann
nur auf Kosten der
Verletzung eines anderen
Guts (Eigentum) gerettet
werden.

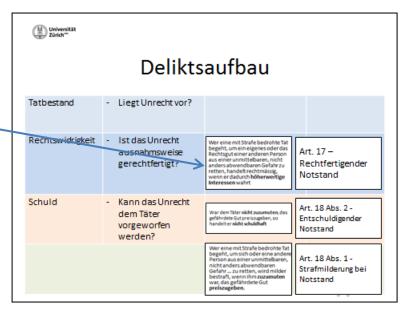




Bedrohtes Gut
(Menschenleben) kann nur
auf Kosten der Verletzung
eines anderen Guts
(Eigentum) gerettet
werden.

Rechtfertigender Notstand, da gerettetes Gut (Menschenleben) wesentlich schwerer wiegt als das verletzte (Eigentum)



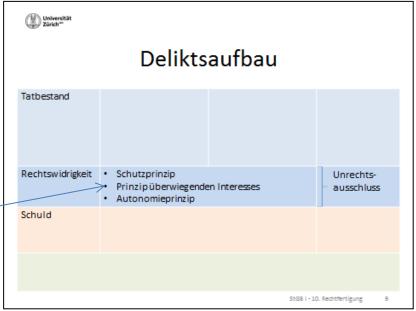




Bedrohtes Gut
(Menschenleben) kann nur
auf Kosten der Verletzung
eines anderen Guts
(Eigentum) gerettet
werden.

Rechtfertigender_Notstand, da gerettetes Gut (Menschenleben) wesentlich schwerer wiegt als das verletzte (Eigentum)







Bedrohtes Gut
(Menschenleben) kann
nur auf Kosten der
Verletzung eines anderen
Guts (Menschenleben)
gerettet werden.



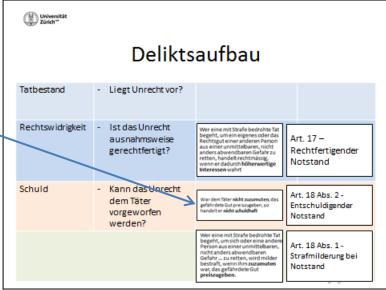
Brett des Karneades



Bedrohtes Gut
(Menschenleben) kann nur
auf Kosten der Verletzung
eines anderen Guts
(Menschenleben) gerettet
werden.

Entschuldbarer Notstand, da gerettetes Gut (Menschenleben) und verletztes Gut (Menschenleben) gleich schwer wiegen. Preisgabe unzumutbar.







Sie kommen am Ende einer langen Wanderung an einer Alphütte vorbei. Auf dem Tisch vor der Hütte liegen Brot und Käse. Da Sie sehr hungrig sind, bedienen Sie sich.







Bedrohtes Gut (Körperintegrität) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Eigentum) gerettet werden.





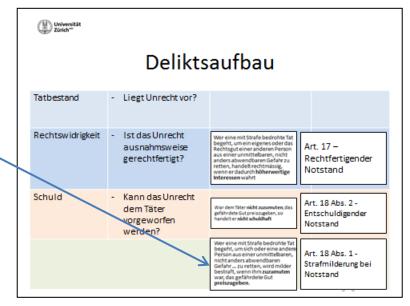


Bedrohtes Gut (Körperintegrität) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Eigentum) gerettet werden.

Strafmilderung: Gerettetes Gut ist zwar hochwertig (Körperintegrität), seine Preisgabe aber zumutbar.









Rechtfertigender Notstand im Detail



Tatbestand	ObjektivTäterTatobjektTathandlungTaterfolgKausal./Zurechnung	SubjektivVorsatzWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Notstandslage Individualrechtsgut Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung Subsidiarität Wahrung höherer Interessen 	Kenntnis der NotlageWillen zur Wahrung	
Schuld			



Tatbestand	Objektiv Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht
Rechtswidrigkeit	 Notstandslage Individualrechtsgut Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung Subsidiarität Wahrung höherer Interessen 	anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld		



Tatbestand	ObjektivTäterTatobjektTathandlungTaterfolgKausal./Zurechnung
Rechtswidrigkeit	 Notstandslage Individualrechtsgut Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung Subsidiarität Wahrung höherer Interessen
Schuld	

Subjektiv



Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein **eigenes** oder das **Rechtsgut** einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.



Tatbestand	ObjektivTäterTatobjektTathandlungTaterfolgKausal./Zurechnung
Rechtswidrigkeit	 Notstandslage Individualrechtsgut Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung Subsidiarität Wahrung höherer Interessen

Subjektiv

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer **unmittelbaren**, nicht anders abwendbaren **Gefahr** zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.

Schuld



Tatbestand	Objektiv	Subjektiv		
Rechtswidrigkeit <	 Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung Notstandslage Individualrechtsgut Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung Subsidiarität Wahrung höherer 	Wer eine mit Strafe begeht, um ein eige Rechtsgut einer and aus einer unmittelk anders abwendbare retten, handelt rec wenn er dadurch h Interessen wahrt.	enes oder das deren Person paren, nicht en Gefahr zu htmässig,	
	Interessen			
Schuld				



Tatbestand	ObjektivTäterTatobjektTathandlungTaterfolgKausal./Zurechnung	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht
Rechtswidrigkeit	 Notstandslage Individualrechtsgut Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung Subsidiarität Wahrung höherer Interessen 	anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld		



Tatbestand	ObjektivTäterTatobjektTathandlungTaterfolgKausal./Zurechnung	
Rechtswidrigkeit	 Notstandslage Individualrechtsgut Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung Subsidiarität Wahrung höherer Interessen 	
Schuld		

Subjektiv

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.

Schuld



«...höherwertige Interessen wahrt.»

Weshalb Wahrung wesentlich höherer Interessen verlangt?

- Solidarität Unbeteiligter
- Art. 701 ZGB: Kann jemand einen drohenden Schaden nur dadurch abwenden, dass er in das Grundeigentum eines Dritten eingreift, so ist dieser verpflichtet, den Eingriff zu dulden, sobald der Schaden ungleich grösser ist als die durch den Eingriff entstehende Beeinträchtigung.





Tatbestand	Objektiv Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg	SubjektivVorsatzWissenWillen	Wer eine mit Strafe
Rechtswidrigkeit	 Kausal./Zurechnung Notstandslage Individualrechtsgut Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung Subsidiarität Wahrung höherer 	 Kenntnis der Notlage Bewusstsein Unabwendb. Willen zur 	bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt
	Interessen	Wahrung	rechtmässig, wenn er
Schuld			dadurch höherwertige
Weitere Strafbarke	eitsvoraussetzungen		Interessen wahrt.

62



Müssen die Wanderer Schadenersatz bezahlen?

Art. 41 OR

1 Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

Art. 52 OR- Haftung ... Notstand 2 Wer in fremdes Vermögen eingreift, um drohenden Schaden oder Gefahr von sich oder einem andern abzuwenden, hat nach Ermessen des Richters Schadenersatz zu leisten.

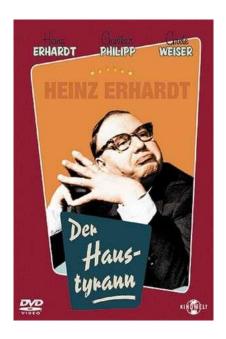




Zwischenfazit: Notstand

Notstandslage

- Individualrechtsgut (nicht Allgemeingut)
- Unmittelbare Gefahr (auch Dauergefahr)



BGE 122 IV 1



Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- Defensivnotstand



Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- Defensivnotstand



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt • Tathandlung	Subjektiv Wer eine mit Strafe bedrohte Tat
	TaterfolgKausal./Zurechnung	begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht
Rechtswidrigkeit	 Notstandslage Individualrechtsgut Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung Subsidiarität Wahrung höherer Interessen 	anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld		



Zur Rettung eines verletzten und unterkühlten Bergsteigers verbringt ihn die Seilschaft in eine Berghütte.





Bedrohtes Gut (<u>fremdes</u>
Menschenleben) kann nur
auf Kosten der Verletzung
eines anderen Guts
(Eigentum) gerettet
werden.





Bedrohtes Gut (<u>fremdes</u> Menschenleben) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Eigentum) gerettet werden.



Rechtfertigende
Notstandshilfe, da
gerettetes Gut (fremdes
Menschenleben) wesentlich
schwerer wiegt als das
verletzte (Eigentum)



Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- Defensivnotstand



Nötigungsnotstand

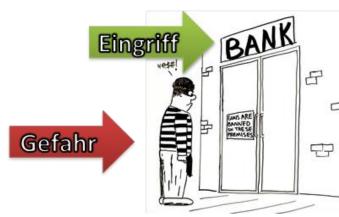
Notstandslage

- Individualrechtsgut:Freiheit (Vater); Leben (Tochter)
- Unmittelbare Gefahr

Notstandshandlung

- Subsidiarität:keine Fluchtmöglichkeit
- Zwar Wahrung höherer
 Interessen (Leben Tochter),
 trotzdem nur Entschuldigung, da
 unbeteiligter Dritter
 Duldungspflicht.







Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- Defensivnotstand



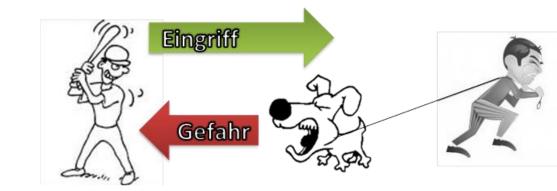
Defensivnotstand

Aggressivnotstand
Eingriff in die Güter eines unbeteiligten Dritten



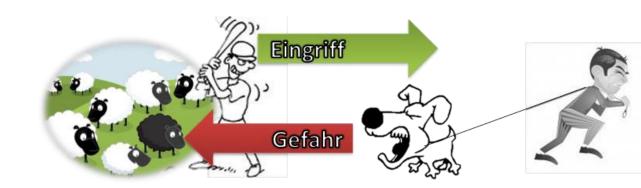
Defensivnotstand:

Eingriff in die Güter des für die Gefahr Verantwortlichen





Defensivnotstand



Art. 57 OR

Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, Dritten angehörige Tiere, die auf dem Grundstücke Schaden anrichten, ... wo die Umstände es rechtfertigen, sogar zu töten.



Güterabwägung

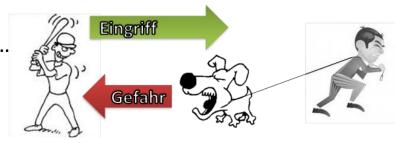


Aggressivnotstand: Deutliches Überwiegen des gewahrten Interesses



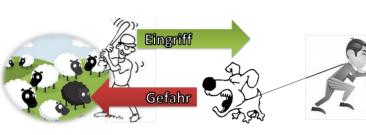


Defensivnotstand: Deutliches Überwiegen...





...aber auch Gleichwertigkeit von gewahrten und verletzten Gütern führen zur RF





Güterabwägung



Aggressivnotstand: Deutliches Überwiegen des gewahrten Interesses





Defensivnotstand:

Doutliches Überwiegen



Normalfall des Notstands

Inanspruchnahme der Solidarität Dritter



...aber auch
Gleichwertigkeit von
gewahrten und verletzter
Gütern führen zur RF







Strafbarkeit Wilhelm Tells?



Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.



Strafbarkeit Wilhelm Tells?

Tatbestand	ObjektivTäterTatobjektTathandlungTaterfolgKausal./Zurechnung	SubjektivVorsatzWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Notstandslage Individualrechtsgut Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung Subsidiarität Wahrung höherer Interessen 	Kenntnis der NotlageWillen zur Wahrung	
Schuld			



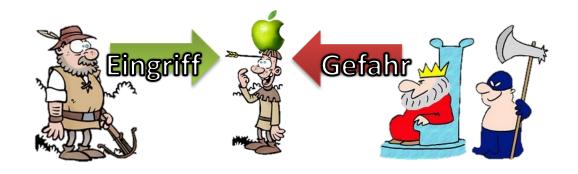
Notstandshilfe für Walterli

Notstandslage

- Individualrechtsgut: fremdes Leben (Walterli)
- Unmittelbare Gefahr: Todesdrohung Gesslers

Notstandshandlung (Apfelschuss)

- Subsidiarität: keine Fluchtmöglichkeit
- Wahrung höherer Interessen:
 - 1. Begründung: Sicherer Tod Walters vs. Gefährdung Walters
 - 2. Begründung: Individuelle Interessenkollission, keine Beanspruchung der Solidarität Dritter.





Strafbarkeit Wilhelm Tells?



Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider seines Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.



Tells eigener Notstand

Notstandslage

- Individualrechtsgut: eigenes Leben Tells
- Unmittelbare Gefahr: Todesdrohung Gesslers

Notstandshandlung

 Subsidiarität: keine Fluchtmöglichkeit

Wahrung höherer Interessen:
 Nein, gewahrtes Gut (Tells
 Leben) und gefährdetes Gut
 (Walters Leben) gleichwertig und
 Solidarität eines Dritten (Walter)
 beansprucht.





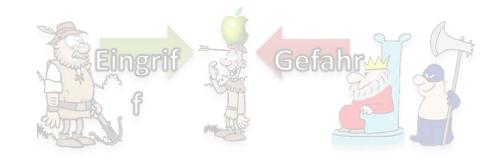


Nötigungsnotstand

Art. 18 - Entschuldbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für ... hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**







Nötigungsnotstand

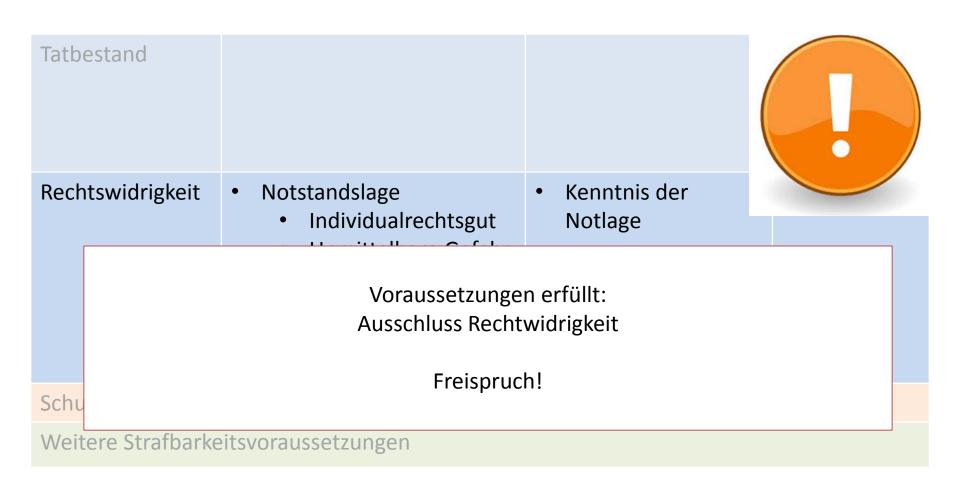
Art. 18 - Entschuldbarer Notstand

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**.





Zusammenfassung Notstand





Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen